

Teilnahmevoraussetzungen nach § 9 der Kapazitätsreserveverordnung (KapResV) für die Beschaffung von Kapazitätsreserve zum Gebotstermin 1. Dezember 2019

In Abstimmung mit der Bundesnetzagentur legen die Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 9 KapResV die folgenden Voraussetzungen für eine Teilnahme am Beschaffungsverfahren fest, welche die Bieter erfüllen müssen.

I Technische Anforderungen an Anlagen nach § 9 Abs. 1 KapResV

1 Netzanschluss gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KapResV

Anschluss an ein Elektrizitätsversorgungsnetz im Bundesgebiet, das im Normalschaltzustand über nicht mehr als zwei Umspannungen mit der Höchstspannungsebene verbunden ist.

2 Anfahrzeit gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KapResV

Anfahrzeit von maximal 12 Stunden; wobei Erzeugungsanlagen und Speicher die Anfahrzeit aus dem kalten Zustand erreichen müssen.

3 Anpassung der Wirkleistungseinspeisung oder des Wirkleistungsbezugs gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KapResV

Anpassung der Wirkleistungseinspeisung oder des Wirkleistungsbezugs ab dem Zeitpunkt des Abrufs um mindestens je 30 Prozent der Reserveleistung (Gebotsmenge gemäß § 14 Absatz 4 Nr. 1 KapResV) innerhalb von 15 Minuten wobei die Anpassung bei Erzeugungsanlagen und Speichern aus dem Betrieb in Mindestteillast erfolgt.

4 Leistungsaufnahme gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KapResV

Bei regelbaren Lasten eine konstante und vorbehaltlich der Regelung in § 27 KapResV eine unterbrechungsfreie Leistungsaufnahme mindestens in Höhe der Gebotsmenge gemäß § 14 Absatz 4 Nr. 1 KapResV einschließlich der Fähigkeit, diese Leistungsaufnahme anhand von Leistungsnachweisen mit mindestens minutengenauer Auflösung nachzuweisen.

5 Mindestteillast gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KapResV

Bei Erzeugungsanlagen und Speichern eine Mindestteillast von maximal 50 Prozent der Gebotsmenge gemäß § 14 Absatz 4 Nr. 1 KapResV.

II Zusätzliche Anforderungen nach § 9 Abs. 2 KapResV

1 Lastcharakteristik und Leistungsnachweise für regelbare Lasten gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 KapResV

(1) **Falls die Reserveleistung von x MW von einer einzelnen regelbaren Last erbracht werden soll**, so muss diese regelbare Last in mindestens drei Vierteln aller Fahrplanintervalle eines Jahres unterbrechungsfrei eine Leistung von mindestens der Reserveleistung beziehen. Die tatsächlich bezogene Leistung von y MW (Abnahmeleistung der regelbaren Last als 1/4h Mittelwert) muss mindestens dem Wert der Reserveleistung entsprechen und hinsichtlich der

Konstanz und Unterbrechungsfreiheit des Bezugs die in Nr. II.1 (3) beschriebenen Anforderungen erfüllen.

(2) **Falls die Reserveleistung auf Grundlage von § 15 KapResV von einem Konsortium erbracht werden soll**, sind die Anforderungen an Konstanz und Unterbrechungsfreiheit des Bezugs aus Nr. II.1 (3) durch das Konsortium zu erfüllen. Dabei muss der Bieter dem Anschluss-ÜNB alle Leistungsnachweise sowohl aggregiert für das Konsortium als auch für jede einzelne regelbare Last, die Bestandteil des Konsortiums ist, übermitteln. Ein Konsortium muss in mindestens drei Vierteln aller Fahrplanintervalle eines Jahres unterbrechungsfrei eine Leistung von mindestens der Reserveleistung beziehen.

(3) **Konstanz und Unterbrechungsfreiheit des Leistungsbezugs** werden auf Basis von Minutenmittelwerten der von der regelbaren Last bzw. des Konsortiums bezogenen Leistung (y MW) bestimmt. In jedem einzelnen Fahrplanintervall müssen von den 15 für die Bewertung herangezogenen Minutenmittelwerten mindestens 14 im Intervall [y MW-0,1*x MW; y MW+0,1*x MW] liegen. Maximal einer der 15 Werte darf außerhalb des genannten Intervalls, aber innerhalb des Intervalls [y MW-0,2*x MW; y MW+0,2*x MW] liegen. Der Bieter muss außerdem versichern, dass die Minutenmittelwerte ein korrektes Bild der Fahrweise der regelbaren Last bzw. des Konsortiums vermitteln. Es darf keinen Grund für die Annahme geben, dass der tatsächliche Leistungsbezug zu irgendeinem Zeitpunkt außerhalb des Intervalls [y MW-0,2*x MW; y MW+0,2*x MW] liegt, also dürfen insbesondere auch keine Unterbrechungen des Leistungsbezugs auftreten.

2 Meldung für regelbare Lasten gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 KapResV

Solange ein elektronisches Kommunikationsverfahren nicht eingerichtet ist, erfolgen die Vortagesmeldungen der geplanten Leistungsaufnahme auf Basis der entsprechenden Regelungen für die Umsetzung der Generation and Load Data Provision Methodology (GLDPM) oder der diese Regelungen ggf. ablösenden Regelungen zur Umsetzung des Datenaustausches gemäß Artikel 40 Absatz 5 und Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 02. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb. Abweichend von den genannten Regelungen hat die Meldung des für den Folgetag geplanten viertelstündlichen Verbrauchs bis spätestens 12:00 Uhr durch den Bieter an den Anschluss-ÜNB zu erfolgen. Eine nachträgliche Änderung der Meldung ist nicht zulässig.

3 Informationstechnische und organisatorische Anforderungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 KapResV

(1) Bieter müssen die für Anbieter von mFRR (MRL) zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung gültigen und in dem als Teil der Regelleistungs-PQ-Bedingungen auf <https://www.regelleistung.net/ext/> veröffentlichten Dokument „Mindestanforderungen an die Informationstechnik des Anbieters für die Erbringung von Regelleistung“ sowie der dazugehörigen Checkliste („Checkliste für die Mindestanforderungen an die Informationstechnik des Reservenbieters für die Erbringung von Wirkleistungsreserve“) beschriebenen Anforderungen einhalten. Die für die Differenzierung der Anforderungen an Anbieter von mFRR (MRL) vorgesehenen Leistungsgrenzen sind unter Berücksichtigung von Nr. II.4 der Teilnahmevoraussetzungen einzuhalten.

Der Bieter erstellt auf dieser Basis ein gesondertes IT-Konzept und legt dieses nach erfolgter Zuschlagung, spätestens 3 Monate vor dem Beginn des Erbringungszeitraumes, dem Anschluss-ÜNB zur Überprüfung vor.

Die weiteren in den Regelleistungs-PQ-Bedingungen aufgeführten Dokumente mit Vorgaben zu den informationstechnischen Anforderungen, insbesondere die Vorgaben für geschlossene Benutzergruppen, finden ebenfalls Anwendung.

Die für die Ausschreibung maßgeblichen Dokumente sind auf der Ausschreibungsplattform hinterlegt.

(2) Bieter müssen die für die Anbieter von Regelleistung zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung gültigen und in den Regelleistungs-PQ-Bedingungen beschriebenen Bestimmungen zur Aufzeichnung und die Bestimmungen für (auf Anforderung des ÜNB) online zu übermittelnde Datenpunkte einhalten (insbesondere Kapitel 5.2 im PQ-Anforderungsdokument). Das für die Ausschreibung maßgebliche Dokument ist auf der Ausschreibungsplattform hinterlegt.

(3) Bieter müssen die für die Anbieter von Regelleistung gültigen und in den Regelleistungs-PQ-Bedingungen (siehe Nr. II.3 (1)) beschriebenen Bestimmungen zur Kommunikation zwischen Reservenanbieter und dem Anschluss-ÜNB einhalten.

(4) Der Bieter hat eine Kontaktstelle für den operativen Betrieb vorzuhalten, die durchgehend (24/7) telefonisch und per E-Mail erreichbar und verfügbar ist.

(5) Bieter müssen in der Lage sein, die nachfolgenden Daten in der beschriebenen Genauigkeit und in der beschriebenen zeitlichen Auflösung an die Systemführung des ÜNB zu übermitteln.

Daten	Zu übermittelnde Werte	Erläuterung
Anlagenstatus	<ul style="list-style-type: none"> Anlage verfügbar Anlage nicht verfügbar 	<ul style="list-style-type: none"> Der aktuelle Wert ist unmittelbar nach Änderung des Status oder spätestens alle 60 Sekunden an den ÜNB zu übertragen.
Verfügbare Reserveleistung	<ul style="list-style-type: none"> Wirkleistung in [MW] mit zwei Nachkommastellen 	<ul style="list-style-type: none"> Gebotswert abzüglich nicht verfügbarer (Teil-) Mengen Die verfügbare Reserveleistung gibt die Leistung an, bis zu der die Einspeisung erhöht bzw. bei einer regelbaren Last Leistung bereitgestellt werden kann. Der aktuelle Wert ist unmittelbar nach Änderung um min. 1,00 MW oder spätestens alle 60 Sekunden an den ÜNB zu übertragen.
Gemeldeter Arbeitspunkt	<ul style="list-style-type: none"> Wirkleistung in [MW] mit zwei Nachkommastellen 	<ul style="list-style-type: none"> Vom Bieter im Vorfeld gemeldete prognostizierte Entnahme oder Einspeisung Bei Lasten erfolgt Meldung spätestens am Vortag 12 Uhr. Bei Erzeugungsanlagen oder Speichern ist der gemeldete Arbeitspunkt im Nicht-Abruf Fall in der Regel 0 MW.
Ist-Wert	<ul style="list-style-type: none"> Wirkleistung in [MW] mit zwei Nachkommastellen 	<ul style="list-style-type: none"> Gemessenen Leistungsabnahme / Erzeugung unmittelbar nach Änderung oder spätestens alle 60 Sekunden

Daten	Zu übermittelnde Werte	Erläuterung
Reserveleistung-Ist	<ul style="list-style-type: none">• Wirkleistung in [MW] mit zwei Nachkommastellen	<ul style="list-style-type: none">• Aktueller Ist-Wert abzüglich gemeldeter Arbeitspunkt

Es gilt folgende Vorzeichenkonvention: Entnahme: neg. Vorzeichen; Einspeisung: pos. Vorzeichen

4 Anforderungen an die Fahrplangenaugigkeit gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 4 KapResV

Es erfolgt eine viertelstündliche Fahrplanabwicklung entsprechend den Anforderungen des Bilanzkreisvertrages. Die Abweichung zwischen der angeforderten Arbeit laut Abruf-Fahrplan und der tatsächlich erbrachten Arbeit muss dabei während eines Viertelstundenintervalls weniger als 5% betragen. Als Referenz dient dabei die Prüfung gegen die dem Bilanzkreis zugeordnete Marktlokation.

5 Anforderungen an die Fernsteuerbarkeit gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 KapResV

Eine direkte Fernsteuerbarkeit der Anlagen durch die Netzführung der ÜNB, ohne Beteiligung des Anlagenbetreibers, wird nicht gefordert.

III Zusätzliche Anforderungen für regelbare Lasten gemäß § 9 Abs. 3 KapResV

Die Teilnahme am Beschaffungsverfahren ist für regelbare Lasten auf solche Anlagen beschränkt, die in den der Bekanntmachung nach §11 KapResV vorausgehenden 36 Monaten keine Vergütung für ihre Flexibilität erhalten haben.